

Beschränkungen/Verbot von Wasserentnahmen

Der Landkreis hat eine Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Entnahmen aus Oberflächengewässern & Brunnen erlassen und am 8.06.2022 bekannt gemacht. Sie gilt ab dem 9.06.2022 bis vorerst 30.09.2022 oder bis auf Widerruf.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit in den zurückliegenden Jahren 2018 bis 2021 haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Nach den niederschlagsarmen Jahren ist festzustellen, dass sich die Grund- und Oberflächenwasserstände nicht erholt haben. Auch im Jahr 2022 ist bisher keine signifikante Besserung der Situation eingetreten. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Wasserstände weiterhin sinken werden. Eine Änderung der Situation ist nicht absehbar.

Demzufolge sind Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern zu Beregnungszwecken mittels technischer Hilfsmittel (Pumpenvorrichtungen) nicht mehr zulässig. Dies gilt sowohl für die Wasserentnahmen im Rahmen wasserrechtlicher Erlaubnisse, als auch für den Eigentümer- und Anliegergebrauch. Ein Handschöpfen ist jedoch weiterhin möglich.

Zudem werden jegliche Wasserentnahmen aus Brunnen in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr zur Bewässerung öffentlicher und privater Grünflächen sowie Sportanlagen wie Rasen-, Tennis- oder Golfplätzen untersagt. Dies gilt sowohl für Wasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen, als auch für o.g. Bewässerungen aus Brunnen, für welche eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bittet alle Bürgerinnen und Bürger um einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser!

Hintergrund:

Das Grundwasser ist als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten. Gemäß § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist jede Person verpflichtet, sorgfältig und sparsam bei der Verwendung des Wassers umzugehen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 12 bis 18 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

Gemeingebrauch, Eigentümer- und Anliegergebrauch sind nach §§ 25 und 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 29 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) nur zulässig, wenn andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachhaltigen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Ist die Wasserführung bereits gering, so wie derzeit an praktisch allen Gewässern im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, so führen auch kleine Entnahmen zu einer wesentlichen und damit unzulässigen Verminderung der Wasserführung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur Ackerflächen, Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im und am Gewässer nichts mehr übrigbleibt und dadurch große Schäden entstehen können.

Kontakt & Ansprechpartner

Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt- und Klimaschutz, FD Wasserwirtschaft und Wasserrecht (untere Wasserbehörde) Tel.: 03493 341-701, E-Mail: Wasserbehoerde@anhalt-bitterfeld.de